

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 450/2019 öffentlich															
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																	
Vorgesehene Beratungsfolge																	
Gremium							Datum										
Rat							18.11.2019										
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.																	

Haushaltsmäßige Auswirkungen	
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP	Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020
------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2020 besteht neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus (alternativ: vier, sechs, acht oder zehn) Beisitzern.
2. Als Beisitzer/Beisitzerin werden gewählt:
3. Für jede/n Beisitzer/in wird ein/e persönlich benannte/r Stellvertreter/Stellvertreterin wie folgt gewählt:

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bildung des Wahlausschusses als Wahlorgan zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2020.

2. Sachverhalt

Für die anstehende Kommunalwahl am 13.09.2020 ist ein Wahlausschuss neu zu bilden. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach den besonderen gesetzlichen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und somit kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Jedoch gelten daneben die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Kommunalwahlgesetz nichts anderes vorgibt.

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
3. Feststellung des Wahlergebnisses

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und (alternativ) vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Zum **Wahlleiter** ist gem. § 2 Abs. 2 KWahlG der Bürgermeister, zum stellvertretenden Wahlleiter sein Vertreter im Amt bestimmt. Dies gilt nicht, wenn diese Personen selbst Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates sind. Wahlleiter und ihre Vertreter können auch auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten. An ihre Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht das Wahlgesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

Die dem Rat vorbehaltene Festlegung der Zusammensetzung des Wahlausschusses erfolgt stufenweise:

- Zunächst ist die Anzahl der zu wählenden Beisitzer – alternativ vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer – festzulegen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).
- Anschließend erfolgt die Wahl der Beisitzer nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts entsprechend der zuvor festgelegten Anzahl (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).
- Für jeden Beisitzer soll ein namentlich benannter Vertreter gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Beschlusspunkt 1: Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG (erster Halbsatz) ist vom Rat die **Anzahl** der zu wählenden Beisitzer – alternativ vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer – festzulegen. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder – z.B. sachkundige Bürger – ist nicht zulässig (zweiter Halbsatz). Damit bestimmt der Rat im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe nicht nur die Anzahl der Beisitzer, er hat es auch vorausschauend in der Hand, die Sitze auf die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppe angemessen zu vergeben und bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen.

Der Wahlausschuss zur letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 bestand neben dem Vorsitzenden aus insgesamt 10 Beisitzern. Die Verwaltung schlägt vor, auch für die Kommunalwahl 2020, einen Wahlausschuss mit 10 Beisitzern vorzusehen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Beschlusspunkt 2 – Wahl der Beisitzer – Bezug genommen.

Als Entscheidungshilfe wird verwaltungsseitig auf folgendes hingewiesen:

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses (Beisitzer) sollte in etwa das Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl widerspiegeln. Splittergruppen brauchen nicht berücksichtigt werden. Zwischenzeitliche politische Entwicklungen können angemessen berücksichtigt werden. Dies wäre möglich, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, über den einstimmig beschlossen wird.

Sollte ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen, ist zum Wahlverfahren zur Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses auf § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) hinzuweisen. Hiernach gilt bei fehlender Einigung aller Stadtvertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt wird. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Unter der Voraussetzung,

- der Wahlausschuss besteht aus 10 Beisitzern,
- es kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, der einstimmig beschlossen wird,
- es liegen von jeder Fraktion eigene Wahlvorschläge vor,
- alle Stadtvertreter sind anwesend und stimmen gültig für den Vorschlag der eigenen Fraktion ab

ergibt sich folgende Beispielrechnung zur Sitzverteilung nach § 50 Abs. 3 GO NRW:

Partei	gültige Stimmen	Anteil zur gültigen Stimmenzahl	Multiplikator 10 Beisitzer	Anzahl Sitze (ganze Zahl)	Anzahl Sitze (höchste Zahlenbruchteile)	Mitglieder Wahlausschuss	
CDU	22*	0,478	4,7	4	1	5	
SPD	13*	0,282	2,8	2	1	3	
Grüne	3*	0,065	0,6	0	1	1	
FDP	2*	0,043	0,4	0	1	(0)	(1)
Für die Heimat	2*	0,043	0,4	0	1	(0)	(1)
Bürger für Bergheim	2*	0,043	0,4	0	1	(0)	(1)
MDW!-Die Linke	2*	0,043	0,4	0	1	(0)	(1)
Summe	46			6	7	Höchstzahl 10 !!	L O S

***Hinweis:** Eine andere Stimmenverteilung ergibt auch eine andere Sitzverteilung!

Grundsätzlich hat der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW Stimmrecht. Für die Bildung des Wahlausschusses wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW u.a. in den Fällen des § 50 Abs. 3 (Besetzung der Ausschüsse) und § 58 Abs. 1, 3, 5 (Zusammensetzung des Ausschusses) **nicht** stimmberechtigt ist.

Die Verwaltung ist gern bereit, zur Vorbereitung des Beschlusses Hilfestellung zu geben.

Auszug § 40 Gemeindeordnung NRW

Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.

Beschlusspunkt 2: Wahl der Beisitzer

Für die Wahl der Beisitzer gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes - hier insbesondere §§ 50 und 58 GO NRW - sinngemäß, soweit diese den gesetzlichen Vorgaben des KWahlG nicht entgegenstehen. Damit können auch Personen als Beisitzer gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen, aber nicht Mitglied der Vertretung sind.

Ebenfalls wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 2 Abs. 7 KWahlG niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein kann. Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates dürfen ebenfalls **nicht** als Beisitzer in den Wahlausschuss berufen werden.

Zum Wahlverfahren selbst werden auf die einschlägigen Vorschriften zu § 50 GO verwiesen:

§ 50 Gemeindeordnung NRW: Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Wahlverfahrens wird anheim gestellt, die Wahlvorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses einschließlich der namentlich zu benennenden Stellvertreter möglichst vor der Sitzung, spätestens bei Aufruf dieses TOP schriftlich vorzulegen.

Die Verwaltung unterstützt den Rat auf Wunsch bei den Gesprächen zur Findung eines einheitlichen Wahlvorschlages.

Beschlusspunkt 3.: – Wahl der persönlich benannten Stellvertreter

(der zu Beschlusspunkt 2 gewählten Beisitzer)

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung soll für jeden Beisitzer auch ein **persönlicher Stellvertreter** gewählt werden. Auf das Wahlverfahren finden die oben zu Beschlusspunkt 2 angegebenen Verfahrensvorschriften ebenfalls Anwendung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann gem. § 6 Abs. 4 KWahlO ein Sitzungstagegeld gewährt werden. Auf die Entschädigung für den Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrtkosten finden die Vorschriften des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes entsprechende Anwendung. Da voraussichtlich nur wenige Sitzungen stattfinden werden, ist das mögliche Einsparpotential entsprechend gering und nur über die Anzahl der Beisitzer beeinflussbar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

Der Wahlausschuss erfüllt die im Kommunalwahlgesetz und die in der Kommunalwahlordnung genau vorgeschriebenen Aufgaben im jeweils gesetzten Zeitrahmen. Entsprechend dieser Vorgaben ist eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung zwingend. Die Zielerreichung ist markiert durch die beanstandungsfreie Ausführung der Aufgaben.